

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales in Fußach

Der Entwurf für eine Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales durch Herausnahme der Grundstücke GST-NRN 1007/2, 1007/4 und 1021, GB Fußach, sowie die Teilflächen der Grundstücke GST-NRN 1692/3, 1007/1, 1007/3, 1006/2, 1008/1 und 1696/4, GB Fußach, sowie der Erläuterungs- und Umweltbericht werden gemäß § 6 Abs 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 33/2005 und Nr. 28/2011, **vom 18.2.2019 bis einschließlich 18.3.2019** zur allgemeinen Einsicht in den Gemeinden Fußach, Hard, Lustenau, Höchst, Lauterach und Gaißau sowie in der Stadt Dornbirn, aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Fußach, 11.02.2019

Der Bürgermeister:




Angeschlagen am 11.02.2019

Abgenommen am 18.03.2019